



Fachbereich 3 Bürgerservice/Soziale Hilfen

Erster Beigeordneter Fabian Kessler, Tel. 17-1344

**TOP: Maßnahmen und Folgerungen aus dem Angriffskrieg auf die Ukraine und seinen Folgen;
hier: Eilentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW**

Beschlussvorlage Nr. 059/2022

Produkt: 05.01.01 Hilfen bei Einkommensdefiziten und weitere Unterstützungsleistungen

05.03.01 Herrichtung und Betrieb von Unterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge und
Asylbewerber

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

21.03.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	1.265.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung dargestellt. Der angegebene Betrag bezieht sich auf die in der Begründung angegebenen Aufwendungen für Anmietungen, Erstausrüstungsmaßnahmen und externe Leistungen. Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht enthalten

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: siehe Darstellung in der Begründung

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Flüchtlingsaufnahmegesetz, Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussumsetzung /

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ergeht folgende Eilentscheidung:

1. Den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Haushalt 2022 wird, wie in der Begründung unter dem Punkt „Auswirkungen auf den Haushaltsplan“ dargestellt, zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei den in der Begründung angegebenen Konten. Die Mittelbereitstellungen werden in das Budget des Produkts 05.03.01 „Herrichtung/Betrieb von Unterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge, Asylbewerber“ einbezogen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Anmietungen, wie in der Begründung unter dem Punkt „Auswirkungen auf den Haushaltsplan“ dargestellt, im Rahmen der bereitgestellten Mittel als Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

Begründung:

Seit dem 24. Februar 2022 führt der russische Präsident einen Angriffskrieg auf die gesamte Ukraine. Dieser völkerrechtswidrige Akt hat erhebliche Auswirkungen auch auf Deutschland und Lüdenscheid – der Herr Bundeskanzler sprach von einer Zeitenwende.

Neben Lieferengpässen und zum Teil erheblichen Preissteigerungen in diversen Wirtschafts- bzw. Produktbereichen zeigen sich die Auswirkungen in und für Lüdenscheid aktuell vor allem durch das Ankommen und Verbleiben von Flüchtlingen aus der Ukraine. Hier ist erst vom Beginn einer großen Anzahl auszugehen.

Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass die Zahl höher ausfallen wird als im letzten größeren Flüchtlingszuzug 2015 ff. – hier waren Schluss endlich 1.134 Flüchtlinge in Lüdenscheid.

Unabhängig von den Ereignissen in der Ukraine befanden sich am 24. Februar 2022 210 Flüchtlinge in Lüdenscheid, die in städtischen Unterkünften untergebracht waren. Diese befinden sich allesamt aktuell noch in Lüdenscheid und in den städtischen Unterkünften.

Stand 16. März 2022, 16.30 Uhr waren zudem 80 Flüchtlinge aus der Ukraine in städtischen Unterkünften in Lüdenscheid untergebracht und weitere 145 „vorregistriert“ (Erläuterung weiter unten), die an anderen Orten in der Stadt untergekommen sind.

Aufenthaltsrechtliche Lage

Unabhängig von der äußerst großen Anzahl von Flüchtlingen und der Kürze, in der diese unterwegs sind, zeigt die Fluchtbewegung aus der Ukraine zwei Besonderheiten.

Ukrainische Staatsangehörige können regelmäßig alleine mit ihren Ausweisdokumenten als Touristen in die Europäische Union ein- und durch diese reisen. Hiervon wird regelmäßig Gebrauch gemacht und die ukrainischen Staatsangehörigen melden sich erst weit in der EU oder im Bundesgebiet Schutz suchend, aktuell für uns relevant regelhaft erst in Lüdenscheid. Somit entfallen nicht nur die üblichen Verteil-Mechanismen und –Verfahren sondern auch die entsprechenden Registrierungen und medizinische Erst-Untersuchungen in den zentralen Einrichtungen des Bundes bzw. der Länder.

Zudem ist durch die Europäische Union erstmalig die sog. Massenzustrom-Richtlinie in Kraft gesetzt worden. Dies stellt per se eine Verfahrenserleichterung dar. Ihr Verfahren erfährt aber gerade erst ihren Praxis-Test.

Hiernach ergibt sich der Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz.

Die ansonsten in den Aufnahme-Einrichtungen vorgenommenen Registrierungen müssen nunmehr durch die örtlichen Ausländerbehörden nachgehend erfolgen; hierfür sind die örtlichen Ausländerbehörden nicht ausgelegt.

Der Märkische Kreis hat mitgeteilt, dass er zwischenzeitlich grundsätzlich registrierungsfähig ist. Um die große Anzahl an zu registrierenden Personen bewältigen zu können, werden gegenwärtig allerdings die technischen Möglichkeiten ebenso noch ausgebaut und flexibilisiert wie das erforderliche

Personal geschult. Der Kreis geht davon aus, dass in der kommenden Woche prozesshaft mit zeitnahen Regel-Registrierungen und Nach-Registrierungen begonnen werden kann.

Auch die ansonsten in den Aufnahme-Einrichtungen vorgenommenen Erst-Untersuchungen müssen nunmehr vor Ort organisiert werden.

Das Gesundheitsamt steht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Gesprächen mit dem Landes-Gesundheitsministerium, den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Krankenhausgesellschaft sowie vor Ort mit den Institutionen der medizinischen Versorgung um zeitnah ein strukturiertes Angebot für die Erst-Untersuchung und medizinische Erst-Versorgung im Märkischen Kreis und für die in Lüdenscheid untergekommenen Flüchtlinge zu gewährleisten.

Die medizinische Akut-Versorgung ist sichergestellt.

Leistungsrechtliche Lage

Personen mit einem Aufenthaltstitel haben Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz.

Diese Leistungen beinhalten vor allem Regel-Leistungen für den täglichen Bedarf, für angemessene Kosten der Unterkunft, eine Erst-Ausstattung und bei Bedarf medizinische Akut-Versorgung.

Personen, die aktuell aus der Ukraine kommen und um Unterstützung bitten, erhalten einerseits Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz, werden melderechtlich erfasst und – in Ermangelung einer vorgeschalteten Registrierung (siehe oben) – durch die Stadtverwaltung „vorregistriert“.

Spezifische, temporäre Organisation innerhalb der Stadtverwaltung

Um die großen Herausforderungen, die die Stadtgesellschaft Lüdenscheid und die Stadtverwaltung Lüdenscheid mit der Aufnahme hunderter, ja tausender Flüchtlinge aus der Ukraine zu bewältigen hat, begegnen zu können, hat sich die Lüdenscheider Stadtverwaltung eine spezifische, temporäre Organisation gegeben: Koordinierungsgruppe Flüchtlinge und Asylbewerber (KoFA). Die KoFA koordiniert die anstehenden Aufgaben, die operativ in den vorhandenen Strukturen bearbeitet werden.

Die KoFA besteht aus einer Lenkungsgruppe und aus Steuerungsgruppen sowie der Koordination Ehrenamt.

Der Lenkungsgruppe gehören die Fachbereichsleitung 3 als Vorsitz und die Fachbereichsleitungen 2 sowie 5, die Fachdienstleitung 50.2 und die Leitung der Pressestelle sowie die Leitungen der Steuerungsgruppen und die Koordination Ehrenamt an.

Aktuell bestehen die Steuerungsgruppen Unterkünfte, Unterbringung/Betreuung und Integration.

Ehrenamt

Die Koordination der ehrenamtlichen Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine hat dankenswerterweise die Arbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege in der Stadt Lüdenscheid übernommen. Alle, die sich ehrenamtlich für Flüchtlinge engagieren wollen und/oder Hilfen für Flüchtlinge haben, können sich unter 02351/6561626 melden. Diese Nummer ist täglich von 9 bis 15 Uhr von den verschiedenen Wohlfahrtsverbänden bzw. Hilfsorganisationen besetzt. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Mailadresse eingerichtet worden: flucht@drk-luedenscheid.de

Unterbringung

Unmittelbar nach Bekanntwerden des russischen Angriffs auf die Ukraine ist zwischen den Fachbereichsleitungen 2 und 3 verabredet worden, dass bis auf Weiteres keine städtischen Immobilien vermarktet werden.

Die ersten Unterbringungen erfolgten und erfolgen in den bestehenden Flüchtlingsunterkünften. Parallel erfolgten und erfolgen Akquirierungen von Wohnungen – einzeln und gebündelt – sowie von Hotel-Kapazitäten. Erste An-Mietungen sind erfolgt.

Wohnraum-Angebote können über ukraine@luedenscheid.de übermittelt werden.

Im Regelbetrieb sind die Unterkünfte in der Erst-Ausstattung mit Bett, Bettzeug, Mobiliar und Kücheneinrichtung ausgestattet. Hygiene-Artikel und Geschirr sowie Lebensmittel werden bei der wochentäglichen Zuweisung aus einer Aufnahme-Einrichtung des Landes mitgebracht und/oder aus Asylbewerberleistungen unmittelbar erworben.

Aktuell sind die Unterkünfte – soweit nicht schon vorausgestattet – kurzfristig, teilweise am Wochenende, wie im Regelbetrieb hergerichtet worden. Zudem sind diese ergänzend – insbesondere für das Wochenende – mit einer Erst-Ausstattung an Hygiene-Artikeln, (einweg-)Geschirr und Lebensmitteln bestückt worden.

Als Erst-Aufnahme-Einrichtungen werden Hotel-Kapazitäten akquiriert sowie die Sporthalle des LIBZ (Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum), die ehemalige Herman-Gmeiner-Schule und die ehemalige Unterkunft Gartenstr. hergerichtet. Die Sporthalle des LIBZ wird aktuell teil-aktiviert.

Kinderbetreuung und –bildung, Schule, Spracherwerb und weitere Aspekte der Integration

Auch die vorgenannten Aspekte sind bereits im Focus der Stadtverwaltung. Um einerseits den Rahmen dieser Vorlage nicht zu sprengen und andererseits die weitere Entwicklung zu einem umfassenderen Bild zusammenfügen zu können, wird auf diese Aspekte ausführlicher in einer erneuten Berichterstattung zur Ratssitzung am 04. April 2022 eingegangen werden.

Willkommens-Büro im Rathaus

Zwischenzeitlich ist im Erdgeschoss des Rathaus II ein Willkommens-Büro für Flüchtlinge aus der Ukraine eingerichtet. Dort arbeiten aktuell Mitarbeiter der FD 33, 50.1 sowie 50.2 und nehmen die Vor-Registrierung der Geflüchteten vor, melden diese in Lüdenscheid an und schaffen die Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen. Im Wartebereich unterstützen die Hilfsorganisationen die Geflüchteten.

Geöffnet ist die Anlaufstelle aktuell Montag 08.30-16.00 Uhr, Dienstag 08.30-12.00 Uhr, Donnerstag 08.30-16.00 Uhr und Freitag 08.30-12.00 Uhr.

IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) weist darauf hin, dass auch die Gefahrenlage für die IT-Infrastruktur in Deutschland, insbesondere im öffentlichen und/oder kritischen Bereich, angespannt ist. Hierauf hat sich die Lüdenscheider Stadtverwaltung entsprechend eingestellt und überprüft ihre Sicherheitsmaßnahmen laufend entsprechend der dynamischen Erkenntnislage und passt sie bei Bedarf an.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Der sprunghafte Aufgabenzuwachs erfordert auch einen höheren Stellenbedarf. Der aktuell absehbare Stellenmehrbedarf ist in der Vorlage 054/2022 zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt dargestellt und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sich dieser Mehrbedarf im Laufe der Zeit, ggfs. schon bis zur Ratssitzung am 04. April 2022, sehr wahrscheinlich erhöhen wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der notwendigen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen längeren Zeitraum als die Stellen-Befristung erfolgen wird, um auf dem Arbeitsmarkt als Arbeitgeber Stadt Lüdenscheid konkurrenzfähig zu sein. Die Einhaltung von Stellen- und Haushaltsplan erfolgt über die Bewirtschaftung regelhaft über die Ausnutzung der natürlichen Fluktuation.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan

Kostenträger der Regel-Leistungen für den täglichen Bedarf, für angemessene Kosten der Unterkunft, eine Erst-Ausstattung sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Gemeinden. Die notwendigen Aufwendungen trägt insofern die Stadt Lüdenscheid.

Entsprechende Leistungsgewährungen erfolgen auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die notwendigen überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 05.01.01 „Hilfen bei Einkommensdefiziten und weitere Unterstützungsleistungen“ werden gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung unabhängig von deren Höhe durch den Kämmerer bewilligt. In Anbetracht der dynamischen Lage ist derzeit eine konkrete Prognose der benötigten Mittel nicht möglich.

Die Gemeinden sind gemäß § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Um die notwendigen Unterbringungen zu gewährleisten, werden einerseits städtische (eigene und bereits angemietete) Gebäude genutzt. Aufgrund der unter dem Punkt „Aufenthaltsrechtliche Lage“ dargestellten, derzeit unregelmäßigen Verteilung der Flüchtlinge auf die Gemeinden sind auch Notaufnahmeeinrichtungen in der Vorbereitung. Die kurzfristig verfügbaren und kurzfristig verfügbar zu machenden regulären Kapazitäten werden allerdings nicht annähernd ausreichen. Infolge des sehr begrüßenswerten großen privaten und ehrenamtlichen Engagements werden nicht sämtliche Unterkunftsgewährungen durch die Stadt erfolgen müssen. Da die Stadt aber letztlich zur Unterbringung verpflichtet ist, sind in jedem Fall umfangreiche eigene Kapazitäten vorzuhalten. Wie in den Jahren 2015ff. bereits erfolgt, werden daher u.a. externe Anmietungen (z.B. Mietwohnungen oder auch im Hotel- und Gastronomiebereich) erforderlich werden. Erste Anmietungen bis zum Jahresende im Rahmen der verfügbaren Budgets sind bereits erfolgt. Für weitere Anmietungen sollen zunächst vorzugsweise befristete Mietverhältnisse mit Verlängerungsoption eingegangen werden. Die Angemessenheit der Mietpreise wird geprüft. Einzelne Anmietungen sind in jedem Fall als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. In Anbetracht der aktuellen Entwick-

lungen werden aber umfangreiche Anmietungen erforderlich werden. Insoweit wird gebeten, entsprechende Anmietungen zur Unterbringung von Flüchtlingen insgesamt als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Vorsorge und Schaffung von möglichen Puffern auch Leerstände entstehen können, auch wenn dies derzeit für nicht wahrscheinlich gehalten wird.

Hinzu kommen aktuell Sonderaufwendungen, die „in normalen Jahren“ nicht oder nur in geringerem Umfang anfallen, für z.B. umfangreichere Erstaussstattungsmaßnahmen, zusätzliche Personalkosten, Herrichtungsmaßnahmen und kurzfristig notwendige Unterstützungsleistungen Externer (z.B. für Betreuung, Hilfsdienste, Wachschatz o.ä.).

Nach einer ersten Bestandsaufnahme sollen für Anmietungen inklusive Nebenkosten und Reinigung 790.000 € überplanmäßig bereitgestellt werden. Für Erstaussstattungsmaßnahmen sind überplanmäßig 200.000 € und für externe Dienstleistungen außerplanmäßig 275.000 € vorgesehen. Die Mittelbereitstellungen sollen in das Budget des Produkts 05.03.01 „Herrichtung/Betrieb von Unterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge, Asylbewerber“ einbezogen werden und damit gegenseitig deckungsfähig sein.

Für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land NRW der Stadt Lüdenscheid als kreisangehörige Gemeinde eine Kostenpauschale in Höhe von 875 € monatlich (bzw. 10.500 € jährlich) pro Person zur Verfügung. Die hiermit insgesamt durch die Stadt Lüdenscheid zu finanzierenden Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden durch diese Kostenpauschale bereits in „normalen Jahren“ nicht in voller Höhe gedeckt. Es verbleibt ein städtischer Eigenanteil, der nach einer Auswertung der Jahre 2018 bis 2020 bei durchschnittlich etwa 16% liegt.

In Anbetracht des aktuellen Sonderaufwands zur kurzfristigen Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten ist zu erwarten, dass der städtische Anteil im Jahr 2022 höher liegen wird (höhere Leerstandsquoten, höhere Durchschnittskosten je Quadratmeter Wohnfläche). Eine konkrete Prognose ist derzeit nicht möglich, so dass zunächst ein städtischer Anteil von 25% zugrunde gelegt wird.

Der Städtetag NRW hat das Land NRW zwar aufgefordert, für den Mehraufwand bei der kurzfristigen Bereitstellung neuer Notunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten schnell gesonderte Mittel bereitzustellen. Da das Land NRW sich aber in dieser Hinsicht noch nicht positioniert hat, ist derzeit vorsichtshalber zu unterstellen, dass entsprechende Zusatzkosten von der Stadt zu tragen sein werden.

Die entsprechenden Bedarfe können voraussichtlich durch überplanmäßige Erträge in Höhe von 700.000 € bei 02.01.04 – 4561100 Bußgelder fließender Verkehr und in Höhe von 565.000 € bei 05.03.01 – 4321400 Benutzungsgebühren gedeckt werden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sich die Mehrbedarfe im Laufe der Zeit, ggfs. schon bis zur Ratssitzung am 04. April 2022, sehr wahrscheinlich erhöhen werden.

Ausblick

Die Lage in (Weiß-)Russland und der Ukraine ist weiterhin nicht absehbar und die Entwicklung in Lüdenscheid hoch dynamisch. Dies erfordert weiterhin seitens der Stadt(verwaltung) mehrfach täglich Anpassungen des Vorgehens und Entscheidungen.

Verwaltungsseitig ist daher bis auf Weiteres ein regelmäßiger, ständiger Austausch mit Land und Bezirksregierung, Landschaftsverband und Kreis, dem Städtetag überörtlich und vor Ort mit den Wohlfahrtsverbänden, einer breitgefächerten Zivilgesellschaft, bewundernswertem vielfältigem ehrenamtlichem Engagement und Vielen mehr gelebte Praxis und weiterhin notwendig.

Zur Information und Einbindung der Politik wird es situativ immer wieder Gespräche mit den

Vorsitzenden der Ratsfraktionen und des Sozialausschusses sowie ggfs. auch anderer Ausschüsse geben. Auch Dringlichkeitsentscheidungen sind sehr wahrscheinlich.
Die geschilderte Situation wird auch in der Ratssitzung am 04. April 2022 zu weiteren Informationen und sehr wahrscheinlich zu weiteren Entscheidungsbedarfen auch mit Auswirkungen auf Stellen- und Haushaltsplan führen.

Weitergehender Ausblick

Über die Fragen der Flüchtlingsunterbringung und –betreuung hinaus sind angesichts der veränderten Rahmenbedingungen zumindest auch die Aufgabenfelder (alphabetische Reihenfolge) Energie-Effizienz, IT-Sicherheit, Integration und örtlicher Katastrophenschutz incl. Zivil- und Bevölkerungsschutz für die Stadt Lüdenscheid einer Neu-Bewertung zu unterziehen. Hierzu wird verwaltungsseitig jeweils absehbar (erst-)berichtet werden.

Lüdenscheid, den 18.03.2022

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter